

Donna Mia

pizza . pasta . grill



ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN



ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

für Veranstaltungen und Tagungen (Stand Oktober 2022)

I. Geltungsbereich

1. Diese Geschäftsbedingungen gelten für Verträge über die mietweise Überlassung von Konferenz- und Veranstaltungsräumen des Lokals, zur Durchführung von Veranstaltungen wie Seminaren, Tagungen, Ausstellungen und Präsentationen und Events etc. sowie für alle in diesem Zusammenhang für den Kunden erbrachten weiteren Leistungen und Lieferungen des Lokals.
2. Die Gebrauchsüberlassung, die Unter- oder Weitervermietung der überlassenen Räume, Flächen oder Vitrinen sowie die Einladung zu und die Durchführung von Vorstellungsgesprächen, Verkaufs- oder ähnlichen Veranstaltungen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Lokals.
3. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden finden nur Anwendung, wenn dies vorher ausdrücklich in Textform vereinbart wurde.

II. Vertragsabschluss, -Partner

1. Der Vertrag kommt durch die Annahme der Reservierung des Kunden durch das Lokal zustande.
2. Ist der Kunde nicht der Veranstalter selbst bzw. wird vom Veranstalter ein gewerblicher Vermittler als Organisator beauftragt, haftet er dem Lokal gegenüber zusammen mit dem Kunden als Gesamtschuldner für alle Verpflichtungen aus dem Vertrag.
3. Alle vertraglichen Ansprüche gegen das Lokal verjähren grundsätzlich in einem Jahr ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn. Davon ausgenommen sind Ansprüche im Fall vorsätzlichen Handelns. Schadensersatzansprüche verjähren kenntnisunabhängig in fünf Jahren.
4. Der Kunde ist verpflichtet, das Lokal unaufgefordert spätestens bei Vertragsabschluss darüber aufzuklären, ob die Veranstaltung aufgrund ihres politischen, religiösen oder sonstigen Charakters geeignet ist, den reibungslosen Geschäftsbetrieb, die Sicherheit oder das Ansehen des Lokals in der Öffentlichkeit zu gefährden.

5. Nachrichten, Post und Warensendungen für den Kunden werden mit Sorgfalt behandelt. Das Lokal übernimmt die Zustellung, Aufbewahrung und auf Wunsch gegen Entgelt die Nachsendung derselben.

6. Soweit dem Kunden ein Stellplatz auf einem Parkplatz auf dem Gelände des des Zweibrücken Fashion Outlets, auch gegen Entgelt, zur Verfügung gestellt wird, kommt dadurch kein Verwahrungsvertrag zustande. Bei Abhandenkommen oder Beschädigung auf dem Gelände des Zweibrücken Fashion Outlets abgestellter oder rangierter Fahrzeuge und für deren Inhalte haftet das Lokal nicht. Eine Überwachungspflicht des Lokals oder des Outlets besteht nicht. Etwaige Schäden sind dem Lokal unverzüglich anzuzeigen

III. Leistungen, Preise, Anzahlungen, Zahlungen und Aufrechnung

1. Das Lokal ist verpflichtet, die vom Kunden bestellten und vom Lokal zugesagten Leistungen zu erbringen.
2. Der Vertragspartner ist verpflichtet, die für diese und weitere in Anspruch genommenen Leistungen - auch seiner Veranstaltungsteilnehmer - geltenden bzw. vereinbarten Preise des Lokals zu zahlen. Er haftet für die Bezahlung sämtlicher von den Veranstaltungsteilnehmern in Anspruch genommenen Leistungen sowie für die von diesen verursachten Kosten. Dies gilt auch für die von ihm veranlassten Leistungen, Kosten und Auslagen des Lokals an Dritte. Insbesondere gilt dies auch für Forderungen von Urheberrechte-/ Verwertungsgesellschaften (z.B. GEMA).
3. Die vereinbarten Preise schließen die jeweilige gesetzliche Mehrwertsteuer ein. Überschreitet der Zeitraum zwischen Vertragsabschluss und Veranstaltung einen Monat und erhöht sich der vom Lokal allgemein für derartige Leistungen berechnete Preis, so kann der vertraglich vereinbarte Preis um bis zu 20% erhöht werden. Sollte sich die Veranstaltung durch äußere Umstände (z.B. Covid, Energieeinschränkungen, ...), über ein Jahr

hinaus verschieben, kann der Preis weiter entsprechend angepasst werden. Nach Abschluss des Vertrages, zum Tage der Veranstaltung eintretende Erhöhungen der Mehrwertsteuer werden nachberechnet.

4. Die Preise können vom Lokal ferner geändert werden, wenn der Kunde nachträglich Änderungen der Leistung des Lokals oder der Aufenthaltsdauer der Gäste wünscht und das Lokal dem zustimmt.

5. Rechnungen des Lokals ohne Fälligkeitsdatum sind binnen 10 Tagen ab Zugang der Rechnung ohne Abzug zahlbar. Das Lokal ist berechtigt, aufgelaufene Forderungen jederzeit fällig zu stellen und unverzügliche Zahlung zu verlangen. Bei Zahlungsverzug ist das Lokal berechtigt, die jeweils geltenden gesetzlichen Verzugszinsen in Höhe von derzeit 9% über dem Basiszinssatz bzw. bei Rechtsgeschäften, an denen ein Verbraucher beteiligt ist, in Höhe von 5 % über dem Basiszinssatz zu verlangen (§288 BGB). Für jede Mahnung nach Verzugsseintritt hat der Kunde Mahnkosten in Höhe von EUR 15,00 an das Lokal zu erstatten. Alle weiteren Kosten, die im Rahmen des Inkassos anfallen, trägt der Kunde. Dem Lokal bleibt der Nachweis eines höheren Schadens vorbehalten.

6. Der Kunde kann nur mit einer anerkannten oder rechtskräftigen Forderung gegenüber einer Forderung des Lokals aufrechnen oder mindern.

7. Das Lokal ist berechtigt, bei Vertragsabschluss vom Kunden eine angemessene Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung in Form einer Kreditkartengarantie, einer Anzahlung oder Ähnlichem zu verlangen. Die Höhe der Vorauszahlung und die Zahlungstermine sind im Vertrag schriftlich vereinbart. Die vereinbarten Anzahlungen sind nicht rückerstattbar, es sei denn, die vom Kunden geleistete Anzahlung ist höher als die zu zahlenden Storno kosten. Sollte das Lokal jedoch im Falle einer Stornierung in der Lage sein, Veranstaltungsräume zum gleichen Preis weiterzuverkaufen, werden die Anzahlungsbeträge rücküberwiesen. Sollten die Veranstaltungsräume nicht zum

gleichen Preis weiterverkauft werden können, hat der Kunde die Differenz zu zahlen.

8. Werden nach Vertragsunterzeichnung Umstände bekannt, die die Kreditwürdigkeit des Kunden nach dem Dafürhalten des Lokals zweifelhaft erscheinen lassen, so ist das Lokal berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder nur gegen Vorkasse oder Sicherheitsleistungen die vereinbarten Leistungen zur Verfügung zu stellen.

IV. Stornierung des Kunden

1. Eine kostenfreie Stornierung des Kunden von dem mit dem Lokal geschlossenen Vertrag bedarf der schriftlichen Zustimmung des Lokals. Erfolgt diese nicht, so ist in jedem Fall der vereinbarte Mindestumsatz aus dem Vertrag sowie bei Dritten veranlasste Leistungen und Lieferungen zu zahlen. Wird zu anderen/günstigeren Konditionen vermietet, so ist der Differenzbetrag zu zahlen. Dies gilt nicht bei Verletzung der vertraglichen Verpflichtungen des Lokals.

2. Sofern zwischen dem Lokal und dem Kunden schriftlich ein Termin vereinbart wurde, bis zu dem eine kostenfreie Stornierung vom Vertrag zulässig ist, kann der Kunde bis dahin den Vertrag stornieren ohne Zahlungs- oder Erfüllungsansprüche des Lokals auszulösen. Das kostenfreie Stornierungsrecht des Kunden erlischt, wenn er nicht bis zum vereinbarten Termin sein Recht zur Stornierung schriftlich gegenüber dem Lokal ausübt.

3. Tritt der Kunde nach Vertragsunterzeichnung bzw. nach Ablauf des vertraglich vereinbarten kostenfreien Stornierungstermins zurück, gelten folgende Stornierungsfristen / Kosten, zusätzlich zur Raumbereitstellungsgebühr:

- Bis 6 Monate vor Veranstaltung: 20 % des Mindestumsatzes/ Tagungspauschale pro Person
- Bis 4 Monate vor Veranstaltung: 40 % des Mindestumsatzes/ Tagungspauschale pro Person
- Bis 3 Monate vor Veranstaltung: 60 % des Mindestumsatzes/ Tagungspauschale pro Person
- Bis 2 Monate vor Veranstaltung: 80 % des Mindestumsatzes/ Tagungspauschale pro Person
- Bis 1 Monat vor Veranstaltung: 100 % des Mindestumsatzes/ Tagungspauschale pro Person

Dem Kunden steht der Nachweis frei, dass ein Schaden überhaupt nicht entstanden ist oder wesentlich niedriger ist als veranschlagt.

V. Stornierung des Lokals

1. Sofern ein kostenfreies Stornierungsrecht des Kunden innerhalb einer bestimmten Frist schriftlich vereinbart wurde, ist das Lokal in diesem Zeitraum seinerseits berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, wenn Anfragen anderer Kunden nach den vertraglich gebuchten Veranstaltungsräumen vorliegen. Das gilt ausschließlich bei einer noch nicht getätigten festen Buchung. In diesem Fall gewähren wir eine Frist von 5 Tagen, um aus der Option eine feste Buchung mit den von uns im Paragraph IV festgelegten Stornierungsbedingungen zu tätigen.

2. Wird eine vereinbarte Vorauszahlung nicht geleistet, so ist das Lokal ebenfalls zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.

3. Ferner ist das Lokal berechtigt, aus sachlich gerechtfertigtem Grund vom Vertrag zurückzutreten, beispielsweise falls höhere Gewalt oder andere vom Lokal nicht zu vertretende Umstände die Erfüllung des Vertrages unmöglich machen, das Lokal begründeten Anlass zu der Annahme hat, dass die Inanspruchnahme der Bankettleistung den reibungslosen Geschäftsbetrieb, die Sicherheit oder das Ansehen des Lokals in der Öffentlichkeit gefährden kann, ohne dass dies dem Herrschafts- bzw. Organisationsbereich des Lokals zuzurechnen ist, ein Verstoß gegen Punkt 1 Nr.2 vorliegt.

4. Bei berechtigtem Rücktritt des Lokals entsteht kein Anspruch des Kunden auf Schadensersatz.

5. Ein Rücktritt des Lokals ist auch möglich, falls das Lokal von Umständen Kenntnis erlangt, dass sich die Vermögensverhältnisse des Vertragspartners nach Vertragsabschluss wesentlich verschlechtert haben, insbesondere wenn der Kunde fällige Forderungen des Lokals nicht ausgleicht oder keine ausreichende Sicherheitsleistung bietet und deshalb Zahlungsansprüche des Lokals gefährdet erscheinen. Das ist insbesondere der Fall, wenn

■ der Kunde einen Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens gestellt, ein außergerichtliches der Schuldenregulierung dienendes Verfahren eingeleitet oder seine Zahlungen eingestellt hat.

■ ein Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung desselben mangels Masse oder aus sonstigen Gründen abgelehnt wird.

VI. Änderungen der Teilnehmerzahl und der Veranstaltungszeit

1. Die Bedingungen der Änderung der gebuchten Teilnehmerzahl bei Pauschalen ergeben sich aus den Veranstaltungsverträgen.

2. Eine Änderung der gebuchten Teilnehmerzahl bei allen anderen Veranstaltungen durch den Kunden muss spätestens drei Werktage vor Veranstaltungsbeginn dem Lokal mitgeteilt werden; sie bedarf der schriftlichen Zustimmung des Lokals. Darüberhinausgehende Abweichungen werden dem Kunden in Rechnung gestellt.

3. Der Kunde hat das Recht, den vereinbarten Preis um die von ihm nachzuweisenden, aufgrund der geringeren Teilnehmerzahl ersparten Aufwendungen zu mindern, sofern die verringerte Teilnehmerzahl spätestens drei Werktage vor Veranstaltungsbeginn dem Lokal mitgeteilt wurde.

4. Im Fall einer Abweichung nach oben wird die tatsächliche Teilnehmerzahl berechnet. Sollte die Teilnehmerzahl um mehr als 5% überschritten werden, kann u. U. die gewünschte Speisenfolge nicht mehr serviert werden, es sei denn, das Lokal hat der Änderung zugestimmt.

5. Verschieben sich die vereinbarten Anfangs- oder Schlusszeiten der Veranstaltung und stimmt das Lokal diesen Abweichungen zu, so kann das Lokal die zusätzliche Leistungsbereitschaft angemessen in Rechnung stellen, es sei denn, das Lokal trifft ein Verschulden.

Verschieben sich die vereinbarten Anfangs- oder Schlusszeiten der Veranstaltungen und das Lokal muss Gäste wegen der verspäteten Räumung in einem anderen Lokal unterbringen, trägt der Kunde sämtliche hierfür anfallenden Kosten. Weitergehende Schadensersatzansprüche des Lokals bleiben dadurch unberührt.

6. Bei Veranstaltungen, die über 23:00 Uhr hinausgehen, kann das Lokal, falls nicht anders vereinbart, von diesem Zeitpunkt einen Nachtzuschlag berechnen.

VII. Mitbringen und Mitnehmen von Speisen

1. Der Kunde darf Speisen und Getränke zu Veranstaltungen grundsätzlich nicht mitbringen. Ausnahmen bedürfen der schriftlichen Vereinbarung mit dem Lokal. In diesen Fällen wird ein Beitrag zur Deckung der Gemeinkosten berechnet. Im Falle einer

Zu widerhandlung ist das Lokal berechtigt, pro Teilnehmer einen pauschalierten Schadensersatzbetrag für den entstandenen Ausfall zu fordern, der dem Lokal für die Erbringung der Leistung zugeflossen wäre. Das Lokal übernimmt keinerlei Haftung für gesundheitliche Schäden bedingt durch den Verzehr von mitgenommenen Speisen und Getränken.

2. Korkgeld: Hat der Kunde des Lokals einen speziellen Getränkewunsch, bei dem das Lokal nicht in der Lage ist, das Getränk zu wirtschaftlichen Konditionen zu beschaffen, kann der Kunde das Getränk auf eigene Kosten beschaffen. Das Lokal ist dann berechtigt, eine Ausgleichszahlung je Ausbringungsmenge von 15 Euro zu verlangen. Dies bedarf jedoch ausdrücklich der schriftlichen Einwilligung des Lokals.

VIII. Technische Einrichtungen, Anschlüsse, Brandmeldeanlage

1. Soweit das Lokal für den Kunden auf dessen Veranlassung technische und sonstige Einrichtungen von Dritten beschafft, handelt es im Namen, in Vollmacht und auf Rechnung des Kunden. Der Kunde haftet für die pflegliche Behandlung und die ordnungsgemäße Rückgabe. Er stellt das Lokal von allen Ansprüchen Dritter aus der Überlassung dieser Einrichtungen frei.

2. Die Verwendung von eigenen elektrischen Anlagen des Kunden unter Nutzung des Stromnetzes des Lokals bedarf dessen Zustimmung. Durch die Verwendung dieser Geräte auftretende Störungen oder Beschädigungen an den technischen Anlagen des Lokals gehen zu Lasten des Kunden, soweit das Lokal diese nicht zu vertreten hat. Die durch die Verwendung entstehenden Stromkosten darf das Lokal pauschal erfassen und berechnen.

3. Der Kunde ist mit Zustimmung des Lokals berechtigt, eigene Telefon-, Telefax- und Datenübertragungseinrichtungen zu benutzen. Dafür kann das Lokal eine Anschlussgebühr verlangen.

4. Störungen an vom Lokal zur Verfügung gestellten technischen oder sonstigen Einrichtungen werden nach Möglichkeit umgehend beseitigt.

6. Für die Veranstaltung notwendige behördliche Erlaubnisse, Auflagen und Genehmigungen hat sich der Kunde rechtzeitig auf eigene Kosten zu verschaffen. Ihm obliegt die Einhaltung öffentlich-rechtlicher Auflagen und sonstiger Vorschriften, die Einhaltungen der Bestimmungen des Lärmschutzes, des Jugendschutzes, des Brand-schutzes, u. a. sowie die Zahlung der GEMA Gebühren.

7. Im gesamten Lokal sind Feuer, offene Flammen und Rauchen verboten. Wird durch unerlaubtes Rauchen, Feuer oder offene Flammen oder durch andere fahrlässige Handlungen die Brandmeldeanlage ausgelöst, hat der Kunde alle dadurch verursachten Kosten zu tragen, auch wenn sie durch einen seiner Gäste zustande kamen.

IX. Verlust oder Beschädigung mitgebrachter Sachen

1. Mitgeführte Ausstellungs- oder sonstige, auch persönliche Gegenstände befinden sich auf Gefahr des Kunden in den Veranstaltungsräumen bzw. im Lokal. Das Lokal übernimmt für Verlust, Untergang oder Beschädigung keine Haftung, auch nicht für Vermögensschäden, außer bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz des Lokals bei der Erfüllung vertraglicher Verpflichtungen. Hiervon ausgenommen sind Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit; zudem sind alle Fälle, in denen die Verwahrung aufgrund der Umstände des Einzelfalls eine vertragstypische Pflicht darstellt, von dieser Haftungsfreizeichnung ausgeschlossen.

2. Mitgebrachtes Dekorationsmaterial hat den brandschutztechnischen Anforderungen zu entsprechen. Dafür einen behördlichen Nachweis zu verlangen, ist das Lokal berechtigt. Erfolgt ein solcher Nachweis nicht, so ist das Lokal berechtigt, bereits eingebrachtes Material auf Kosten des Kunden zu entfernen. Wegen möglicher Beschädigungen sind die Aufstellung und Anbringung von Gegenständen vorher mit dem Lokal abzustimmen.

3. Das Streuen von Konfetti, Blütenblättern o.ä. sowie der Einsatz von Eisfontänen, Wunderkerzen oder sonstiger Tischpyrotechnik ist nicht gestattet.

4. Mitgebrachte Ausstellungs- oder sonstige Gegenstände sind nach Ende der Veranstaltung unverzüglich zu entfernen. Unterlässt der Kunde das, darf das Lokal die Entfernung und Lagerung zu Lasten des Kunden vornehmen. Verbleiben die Gegenstände im Veranstaltungsraum, kann das Lokal für die Dauer des Verbleibs eine angemessene Nutzungsentschädigung berechnen.

5. Sonstige zurückgebliebene Gegenstände der Veranstaltungsteilnehmer werden nur auf Verlangen, Risiko und Kosten des betreffenden Teilnehmers nachgesandt. Das Lokal bewahrt die Sachen 3 Monate auf; danach werden die Sachen, sofern ein erkennbarer Wert besteht, dem Lokalen Fundbüro übergeben. Die Kosten der Verwahrung hat der Kunde zu tragen. Soweit kein erkennbarer Wert

besteht, behält sich das Lokal nach Ablauf der Frist eine Vernichtung auf Kosten des Kunden vor.

6. Für eingebrachte Sachen haftet das Lokal nach den gesetzlichen Bestimmungen des BGB bis höchstens EUR 3.500 (§702 Abs. 1 BGB). Die Haftung ist ausgeschlossen, wenn Zimmer, Tagungsräume oder Behältnisse, in denen der Gast Gegenstände belässt, unverschlossen bleiben. Für Geld- und Wertsachen wird gemäß BGB nur bis zu dem Betrag EUR 800 (§ 702 Abs. 1 BGB) bei Unterbringung im hauseigenen Safe haftet. Im Übrigen gelten insbesondere die Bestimmungen der §§ 701 ff. BGB.

X. Haftung des Kunden für Schäden

1. Der Kunde haftet für alle Schäden an Gebäuden oder Inventar, die durch Veranstaltungsteilnehmer bzw. - Besucher, Mitarbeiter, sonstige Dritte aus seinem Bereich oder ihn selbst verursacht werden.

2. Das Lokal kann vom Kunden die Stellung angemessener Sicherheiten (z. B. Versicherungen, Kautionen, Bürgschaften) verlangen.

XI. Schlussbestimmungen

1. Mündliche Nebenabreden sind nur bei schriftlicher Bestätigung verbindlich. Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages, der Antragsannahme oder dieser Geschäftsbedingungen für Veranstaltungen bedürfen der Schriftform. Einseitige Änderungen oder Ergänzungen durch den Kunden sind unwirksam.

2. Erfüllungsort und Zahlungsort ist für alle beiderseitigen Verpflichtungen der Sitz des Lokals.

3. Ausschließlicher Gerichtsstand - auch für Scheck- und Wechselstreitigkeiten - ist im kaufmännischen Verkehr der Sitz des Lokals. Sofern ein Vertragspartner die Voraussetzung des § 38 Abs. 2 ZPO erfüllt und keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, gilt als Gerichtsstand der Sitz des Lokals.

4. Es gilt deutsches Recht.

5. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Veranstaltungen unwirksam oder nichtig sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Vorschriften. Im Falle unwirksamer Bestimmungen werden diese durch gesetzliche Bestimmungen ersetzt, die den unwirksamen in ihrem Sinngehalt möglichst gleich sind.



Donna Mia

pizza . pasta . grill



Zweibrücken Fashion Outlet

Londoner Bogen 10-90, D-66482 Zweibrücken

www.donnamia-zweibruecken.de · info@donnamia-zweibruecken.de

Veranstaltungsanfragen: +49 (0) 6332-4790080